

Satzung des Fördervereins des Instituts für Bau- und Landmaschinentechnik Köln der Technischen Hochschule Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein des Instituts für Bau- und Landmaschinentechnik Köln der Technischen Hochschule Köln e.V.

(Kurzform: Förderverein IBL Köln)

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. VR 12837 eingetragen.
(vormals: Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Landmaschinentechnik
und Regenerative Energien der Fachhochschule Köln e.V.)

2. Sitz des Vereins ist:

Köln

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung des Institutes bei Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung,
- Förderung von Exkursionen und Weiterbildungsveranstaltungen oder Tagungen,
- Vermittlung von Praxissemesterstellen (über Mitgliedsfirmen und persönliche Mitglieder),
- die Förderung von Studierenden in Form von Stipendien,
- die Pflege von Kontakten zu Absolventinnen und Absolventen,
- die Pflege von Kontakten zu einschlägigen Firmen und Organisationen u.a. zur Vermittlung von Praxis- oder Abschlussarbeitsstellen sowie zum fachlichen Austausch,
- Unterstützung von wissenschaftlichen Tagungen, Kontaktbörsen, Informationsveranstaltungen, Netzwerktreffen und Absolventenfeiern,
- die Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Institut sowie
- die Unterstützung des Institutes bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein kann Beiträge erheben von:
 - natürlichen Personen
 - als Vollmitglieder oder
 - studentischen Mitgliedern (reduzierte Beiträge) und
 - Unternehmen, juristischen Personen und Personenvereinigungen.

Die Höhe der in Geld zu entrichtenden Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfenden,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Vorschläge zur Ausgestaltung der Vereinsaktivitäten sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Als schriftlich gilt auch die Zustellung per Email an die letztbekannte Emailanschrift.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist die Abschlussrechnung des Vorjahres vorzulegen. Dabei ist ein mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfenden sind vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.
Bei Nichtentlastung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung unmittelbar in derselben Sitzung den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.

7. Bei Beschlüssen und Wahlen — mit Ausnahme der Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins — wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder. Bei der Kassenführung (Ein- und Ausgaben) darf der Kassierer den Vorstand allein vertreten.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist die/der geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Bau- und Landmaschinentechnik Köln als geborenes Mitglied. Zusätzlich gehört dem Vorstand beratend ein studentisches Mitglied an, das von der Fachschaft der Studierenden des Institutes bestimmt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zum letzten Tag des Monats der Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abwählen, in diesem Fall erfolgen Neuwahl und Amtswechsel unmittelbar.
3. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die 2. Vorsitzende(n) und den/die Kassierer/in.
4. Die/der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstands- und Mitgliederversammlung fest. Die/der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied leitet diese Sitzungen.
5. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen aus dem Mitgliederkreis jeweils für das folgende Rechnungsjahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den **Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 09. April 2016

Der Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien der Fachhochschule Köln e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung vom 09. April 2016 die vorliegende Satzungsänderung beschlossen.